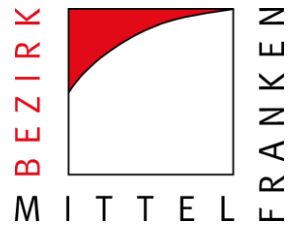


Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Theatern



1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Theatern und Theaterveranstaltungen in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse werden an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Träger von Theatern und Veranstaltern von Festivals etc. gewährt.

3. Förderungsarten

1. Gefördert werden Theater mit festem Haus und Theaterveranstaltungen (wie z.B. Festivals, Sommertheater etc.), die nicht kommerziellen Charakter haben und eine regionale, kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen.
2. Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen und bereits abgeschlossene Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
2. Finanzielle Beteiligung des Landkreises und / oder der kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt in angemessener Höhe. Hand- und Spanndienste sind anrechenbar.



5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers / der Zuschussempfängerin bemessen. Zuschüsse, die sich auf weniger als 250,00 Euro belaufen würden, werden nicht gewährt. Die Zuschüsse betragen

1. für Theater mit festem Haus maximal 5 % der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt jedoch maximal 30.000,00 Euro. Eigenproduktionen, Kinderprogramm, Inklusionsprojekte etc. werden bei der Zuschussbemessung positiv berücksichtigt.
2. für Theaterveranstaltungen, wie z.B. Festivals, Sommertheater etc. maximal 7 % der förderfähigen Gesamtkosten, insgesamt jedoch maximal 20.000,00 Euro. Eigenproduktionen, Kinderprogramm, Inklusionsprojekte etc. werden bei der Zuschussbemessung positiv berücksichtigt.
3. Eine Schwerpunktförderung über die vorstehend genannten Grenzen hinaus ist in Sonderfällen möglich.

6. Antragstellung

1. Die Anträge sind über die Stadt / Gemeinde und das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, einzureichen, und zwar
 - von Theatern mit festem Haus bis spätestens 1. Februar eines Jahres
 - von Veranstaltern von Festivals etc. bis spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung.
2. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken vom 01.12.1980, geändert am 13.12.2001 und 23.10.2014, außer Kraft.

Ansbach, 28.07.2016
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident